

PRESSEMITTEILUNG DES BUNDES- ARBEITSKREISES KRITISCHER JURA- GRUPPEN (BAKJ)

UNIVERSITÄRE SCHWERPUNKTBEREICHE ERHALTEN – AUTONOMIE AUSBAUEN

In letzter Zeit gab es immer wieder Diskussionsbeiträge, die sich für eine Vereinheitlichung des universitären Schwerpunktbereichs im Jurastudium aussprechen. Zwar könnten universitäre Schwerpunkte zur inhaltlichen Profilbildung der Fachbereiche beitragen und seien insoweit zu erhalten, eine Vereinheitlichung müsse aber zumindest hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungsnachweise erfolgen, heißt es.

Der Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) lehnt eine Vereinheitlichung sowohl inhaltlicher als auch formeller Art ab und plädiert im Gegenteil für eine Stärkung des Schwerpunktbereichs unter Beibehaltung der universitären Autonomie. Die Vereinheitlichungen im Zuge der Bologna- Reform haben, wie mittlerweile bekannt ist, gerade nicht zu einer Vergleichbarkeit des Studiums oder der Abschlüsse beigetragen.

Dem Ruf nach Vereinheitlichung scheint die Vorstellung zu Grunde zu liegen, dass die Vergleichbarkeit eines Abschlusses durch „Art und Umfang“ der Leistungsnachweise herstellbar ist. Wir glauben:

Das Unterschiedliche ist unterschiedlich. Inhaltliche Unterschiede im Schwerpunkt, je nach Bereich, je nach Universität lassen sich nicht auf formeller Ebene aufheben. Dem Ruf nach formeller Gleichheit liegt der uneinlösbare Wunsch nach Eindeutigkeit zugrunde, die sich in komplexen Fragen, wie denen der Beurteilung individueller Fähigkeit auf einer Notenskala nicht herstellen lässt. Mit einer Logik der Quantifizierung ist über Qualität noch nichts gesagt. Die Festlegung auf drei Abschlussklausuren zum Beispiel kann eine inhaltliche Vergleichbarkeit nicht gewähren. Anzuzweifeln wäre vielmehr der fast schon religiöse Glaube der Juristinnen an die Aussagekraft ihres Notensystems.

Ferner scheinen diese Positionen vorauszusetzen, die Art und der Umfang von Leistungsnachweisen hätten keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Schwerpunkts. Auch die formale Gestaltung des Schwerpunkts ist allerdings Teil der universitären Selbstverwaltung. Verschiedene Prüfungsformen gewähren ein un-

terschiedliches Maß an wissenschaftlicher Freiheit. Die Prüfungsform der wissenschaftlichen Hausarbeit ermöglicht und erfordert einen anderen Umfang der Reflexion inhaltlicher Fragen als eine Klausur. Seminaren, die mit Klausuren abschließen, liegt eine ganz andere Art und Idee von Wissenstransfer zu Grunde als Seminaren, die auf den Erwerb der Fähigkeit zu wissenschaftlicher Recherche zielen. Die Wahl zwischen unterschiedlichen Veranstaltungs- und Prüfungsformen würde durch eine einheitliche Festlegung entfallen. Zu vermuten steht, dass gerade die wissenschaftlichen Teile des Studiums darunter leiden würden. Gerade vor dem Hintergrund der Kritik des Wissenschaftsrates, das Jurastudium genüge den wissenschaftlichen Standards nicht, darf die Reflexion des Rechts im Studium nicht weiter abgebaut und durch dogmatisches Klein-Klein ersetzt werden. In den Rufen nach Vereinheitlichung des Schwerpunkts sehen wir nur den Vorlauf für Forderungen zur Rückkehr zur Staatsprüfung und damit der Abschaffung der universitären Autonomie im rechtswissenschaftlichen Studium, wie man sie etwa bei der Heidelberger Dekanin Prof. Mager finden kann. Das halten wir für den falschen Weg. Statt an der zum Scheitern verurteilten Idee eines vergleichbaren Abschlusses festzuhalten, einer Idee, die aufgrund ihrer Wahnstruktur nie realisiert werden kann, plädieren wir für die Akzeptanz von Differenz und Uneindeutigkeit – wie sie für alle wissenschaftlichen Studiengänge üblich ist.

Entgegengehalten wird dem heterogenen Schwerpunkt die vermeintliche Aussagekraft der staatlichen Pflichtfachklausuren. Diesen Klausuren kommt in der juristischen Standard-Erzählung eine Wahrheitsfunktion zu: Die mehr oder minder zufälligen Klausuren sollen in der Lage sein, die

fachliche Kompetenz der Kandidatinnen objektiv, treffsicher und einheitlich zu bestimmen. Ein Gedanke, der sich in seiner Formulierung selbst widerlegt. So sind die Schwerpunkte vielmehr als Möglichkeit der spezifischen Qualifikation und Pluralisierung zu begreifen und nicht als Angriff auf das Staatsexamen und die Fiktion der Einheitsjuristin, die in alle Kleider passen soll.

Der BAKJ fordert deshalb, den Schwerpunktbereich beizubehalten und von weiteren Vereinheitlichungen abzusehen. Perspektivisch setzt sich der BAKJ für einen Ausbau des universitären Anteils am Studienabschluss auf min. 50% ein.